

2. Kontrolle über den Schutz und die Festigung des sozialistischen Eigentums,
3. Kontrolle der Produktions-, Wirtschafts-, Finanz- und allgemeinen Verwaltungstätigkeit der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen, insbesondere die Kontrolle über die Durchführung eines strengen Sparsamkeitsregimes,
4. Aufdeckung und Beseitigung bürokratischer Erscheinungen,
5. Kontrolle über die Erfüllung der anderen staatlichen Kontrollorganen obliegenden Pflichten und Koordinierung ihrer Arbeit,
6. Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen an der Erfüllung staatlicher Aufgaben.

(2) Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle kontrollieren dabei insbesondere die Durchführung von Maßnahmen zur

1. Anwendung der fortschrittlichen Technik, insbesondere der Lehren der sowjetischen Wissenschaft und Technik,
2. Auswertung von Erfahrungen der Neuerer der Produktion,
3. Steigerung der Arbeitsproduktivität,
4. Auswertung von Verbesserungsvorschlägen
5. Senkung der Selbstkosten,
6. Hebung der Arbeitsdisziplin,
7. Einhaltung der abgeschlossenen Verträge.

Sie kontrollieren ferner die Arbeit der betrieblichen Kontrollorgane wie Gütekontrolle, Arbeitsschutzinspektion usw.

Die Beauftragten stützen sich bei ihrer Tätigkeit auf die Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen der Werktätigen unter besonderer Beachtung und Auswertung von Hinweisen und Beschwerden von Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz als einem wichtigen Teil der demokratischen Mitarbeit der Werktätigen. §

#### § 11

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle arbeitet nach einem Arbeitsplan, der von der Kommission beschlossen wird.

(2) Die Arbeitspläne der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in den Schwerpunkten bedürfen der Bestätigung durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle.

(3) Soweit es sich erforderlich macht, sind die Bevollmächtigten und Beauftragten verpflichtet, über den Arbeitsplan hinaus besondere Aufgaben in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen. Die Durchführung zusätzlicher Aufgaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

### V. Abschnitt

#### Rechte und Pflichten

##### a) Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle

#### § 12

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die von ihr bevollmächtigten Mitarbeiter haben das Recht:

1. in den ihrer Kontrolle unterstehenden staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,

2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufragen oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

#### § 13

(1) Die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die von der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, an den Sitzungen der Koordinierungs- und Kontrollstellen, an den Kollegiensitzungen der Ministerien und Staatssekretariate sowie anderer zentraler staatlicher Organe informativ teilzunehmen.

(2) Die Koordinierungs- und Kontrollstellen, die Ministerien und Staatssekretariate sowie andere zentrale staatliche Organe sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Tagesordnungen und Termine dieser Sitzungen mitzuteilen.

#### § 14

Die Teilnahme von Mitgliedern und Mitarbeitern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter dieser Einrichtungen nicht von ihrer Verantwortung.

#### § 15

(1) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Ergebnisse der Überprüfungen können den kontrollierten Einrichtungen mitgeteilt werden.

#### § 16

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, dem Präsidium des Ministerrates über Feststellungen von prinzipieller Bedeutung zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

#### § 17

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie ordnet die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber an.

#### § 18

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten oder dessen zuständigen Stellvertreter die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten anordnen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

#### § 19

Die Mitarbeiter jeder kontrollierten Einrichtungen können durch die Zentrale Kommission für Staatliche